

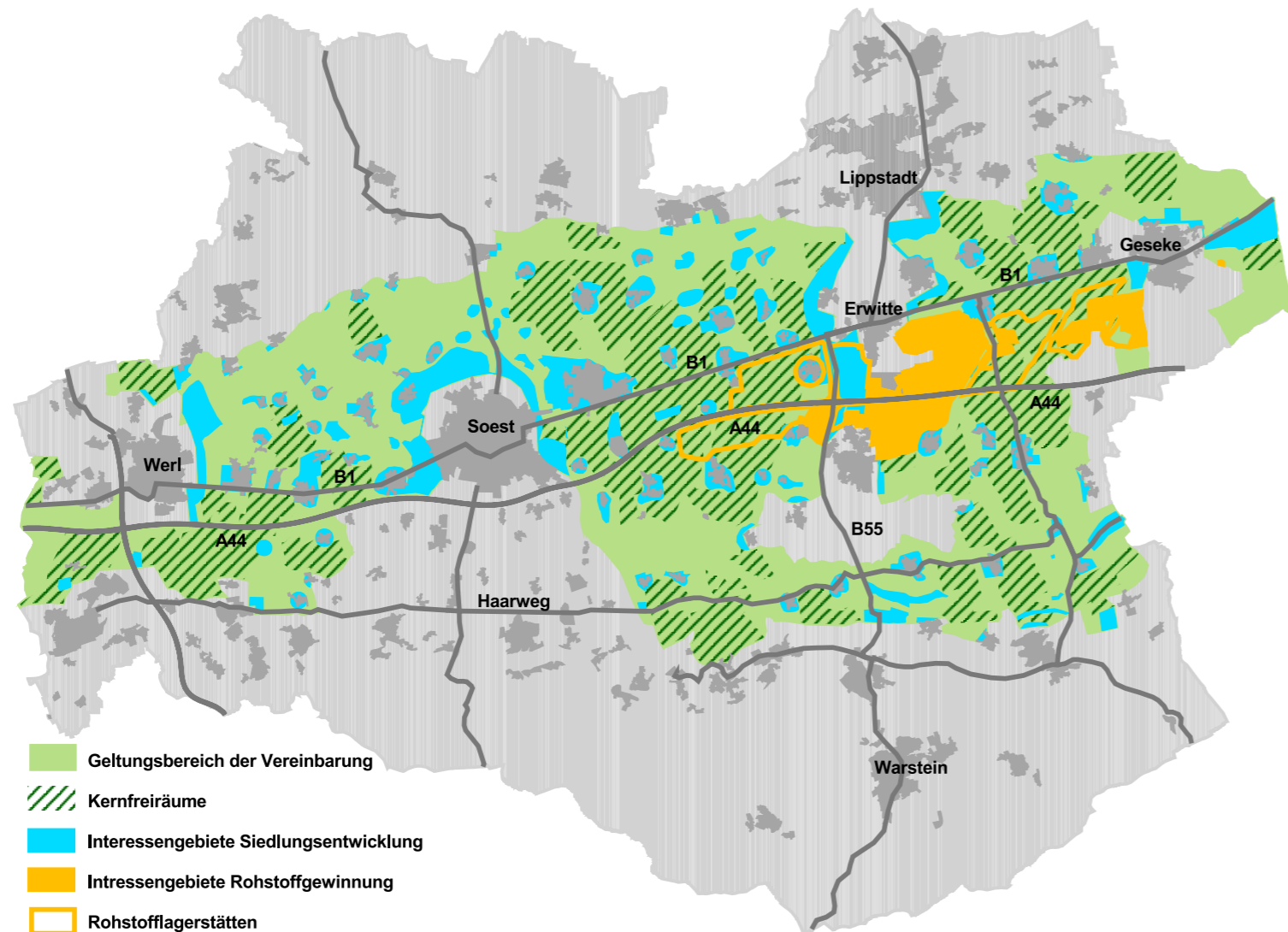
Die Hellwegbörde - Ein Schutzgebiet für Feldvögel

Die jahrhundertealte Kulturlandschaft der Hellwegbörde zwischen Unna und Paderborn ist Lebensraum der Wiesenweihe und weiterer typischer Feldvögel wie Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Feldlerche und der hier fast verschwundenen Grauammer. In den Frühjahrs- und Herbstmonaten nutzen Schwärme von Kiebitzen und Goldregenpfeifern und zahlreiche Rotmilane die Ackerflächen als Rast- und Nahrungsplätze. Weitere bemerkenswerte Rastvogelarten sind Kornweihe, Merlin und Mornellregenpfeifer. Auf Grund der hohen überregionalen Bedeutung der Hellwegbörde für diese Vogelarten wurde das Gebiet vom Land Nordrhein-Westfalen als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.



Der Schutz der Wiesenweihe, hier ein Männchen, steht für viele gefährdete Feldvögel in der Hellwegbörde.

Die Vögel der ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft, die ehemals z.T. weit verbreitet und überall häufig waren, gehören inzwischen sowohl deutschland- als auch europaweit zu den am stärksten in ihrem Bestand zurückgehenden Arten. Ursache hierfür ist die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft. Als Arten des Offenlandes benötigen sie große, unzerschnittene Freiflächen. Diese werden nach wie vor durch den anhaltenden Flächenverbrauch für Gesteinsabbau, Gewerbe, Straßen, Freizeiteinrichtungen, Windkraftnutzung und die Aussiedlung landwirtschaftlicher Gebäude in die freie Landschaft beschnitten.



Ziel der Hellwegbördevereinbarung

Ziel der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ ist die Umsetzung der Schutzverpflichtungen für das Europäische Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ im Kreis Soest. Sie trifft Regelungen für das Vorgehen bei Eingriffen in die Landschaft. Hierzu sind in der Karte zur Vereinbarung Bereiche abgegrenzt, in welchen die Erhaltung des Freiraumes als Lebensraum der Wiesenweihe und weiterer Offenlandarten Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Innerhalb dieses „Interessengebietes Wiesenweihe“ sind so genannte Kernfreiräume abgegrenzt, in denen strengere Anforderungen an die Umsetzung von Vorhaben gelten.

Die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben, wie die Aussiedlung von Betriebsgebäuden, ist grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich der Vereinbarung möglich. In weiten Teilen des Geltungsbereiches können sie problemlos genehmigt werden, wenn nicht konkrete Gründe des Vogelschutzes dem entgegen stehen. Diese Regelung unterscheidet sich nicht wesentlich von der Vorgehensweise in der „Normallandschaft“. Bei problematischen Vorhaben in den Kernfreiräumen sollen in Zusammenarbeit zwischen dem Landwirt und den Vereinbarungspartnern Kompromisslösungen zur Verlagerung der Vorhaben gefunden werden.

In den „Interessengebieten Siedlungsentwicklung“ liegen Entwicklungsräume für Wohn- und Gewerbegebiete. Die „Interessengebiete Rohstoffgewinnung“ umfassen langfristig für die Steine- und Erdenindustrie vorgesehene Abbauflächen. In diesen Gebieten treten die Ansprüche des Vogelschutzes gegenüber den Nutzungsansprüchen zurück. Dabei bleiben aber die gesetzlich vorgeschriebenen Plan- und Genehmigungsverfahren von den Regelungen der Hellwegbördevereinbarung unberührt und sind auch hier in vollem Umfang anzuwenden. Die „Rohstofflagerstätten“ sind aus geologischer Sicht für den Abbau geeignet.

Die Hellwegbörde ist ein traditioneller Lebensraum für Feldvögel wie Grauammer, Wachtelkönig, Rebhuhn und Kiebitz.

Die Hellwegbördevereinbarung – Vogelschutz im Konsens

Vertragspartner der Hellwegbördevereinbarung sind:

- das Land Nordrhein-Westfalen
- der Kreis Soest
- die Städte und Gemeinden
- der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband
- das Amt für Agrarordnung
- die Industrie- und Handelskammer
- die Kreishandwerkerschaft
- die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie
- die Naturschutzverbände ABU und NABU
- der Deutsche Gewerkschaftsbund.

Der große Kreis der Beteiligten gewährleistet, dass bei der Umsetzung der Vereinbarung den Interessen aller betroffenen Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird. Die Umsetzung wird durch einen Beirat aus Vertretern der aufgeführten Behörden und Verbände begleitet.

Ansprechpartner

Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz
Dr. Ralf Joest
Teichstraße 19,
59505 Bad Sassendorf - Lohne
Tel.: 02921/52830
Fax: 02921/53735
E-Mail: r.joest@abu-naturschutz.de



Kreis Soest
Untere Landschaftsbehörde
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Tel.: 02921/302-239
Fax: 02921/302-394
E-Mail: ulb@kreis-soest.de



Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband
Kreisverband Soest
Nottebohmweg 13, 59494 Soest
Tel.: 02921/3676-10
Fax: 02921/3676-20
E-Mail: info-so@wlv.de



Text / Layout: Dr. R. Joest, J. Brackelmann, ABU, April 2011.
Fotos: M. Bunzel-Drüke, H. Illner, R. Joest, H. Knüwer, K. Koffijberg, A. Pille, B. Stemmer.

Vereinbarung Hellwegbörde



Ziele

Partner

Instrumente



April 2011

Was können Landwirte für den Schutz der Feldvögel tun?



Ein Landwirt bei der Einsaat des Luzernegemenges. Der Schutz der Feldvögel in der Hellwegbörde ist nur mit tatkräftiger Unterstützung der vor Ort wirtschaftenden Landwirte möglich.

Zum Ausgleich für bestehende oder absehbare Eingriffe im Geltungsbereich der Vereinbarung sollen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenweihe und anderer Feldvögel getroffen werden.

Es stehen fünf Vertragstypen mit unterschiedlicher Zielsetzung zur Auswahl. Für die freiwillige Teilnahme an dem Projekt erhalten Landwirte eine Ausgleichsvergütung. Die Mittel hierfür werden von den Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie bereitgestellt und von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest verwaltet. Mit der Durchführung der Maßnahmen, der Betreuung der teilnehmenden Landwirte und der Erfolgskontrolle ist die Biologische Station der ABU im Kreis Soest beauftragt worden.

Verträge werden für Flächen innerhalb der auf der umseitigen Karte Grün dargestellten Maßnahmenkulisse angeboten. Um den Nutzen der Maßnahmen für störempfindliche Tiere des Offenlandes zu erhöhen, ist ein ausreichender Mindestabstand der Vertragsflächen zu hoch aufragenden Strukturen wie Wäldern und Gehölzen, Gebäuden, Freileitungen und Windkraftanlagen sowie zu Straßen und Siedlungen erforderlich.

Falls sie an der Teilnahme interessiert sind, wenden Sie sich für weitere Fragen und die Auswahl der Flächen bitte an den Projektbetreuer der ABU.

Vertragstyp 1: Einsaat eines Luzernegemenges auf Stilllegungsflächen



Luzerne ist eine auch in der Hellwegbörde noch bis in die 1970er Jahre angebaute Futterpflanze. Sie wird u.a. von Wiesenweihe und Wachtelkönig für die Brut genutzt.

Beschreibung: Einsaat eines Saatgemenges aus Luzerne (50%); Weizen (20%); Inkarnatklée (15%); Senf (12%) und Fenchel (3%) auf während der Vertragslaufzeit stillgelegten Flächen. Einsaat zwischen dem 16. Juli und 15. August. Bei unerwünschter Vegetationsentwicklung ist nach der Brutzeit (ab 15. August) nach Absprache ein einmaliges Mähen oder Mulchen der Fläche möglich.

Größe: In der Regel ganzer Schlag bis zu 5 Hektar, Mindestgröße 1 Hektar.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres (2 Wirtschaftsjahre).

Ausgleichsvergütung: 900 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Die Kosten des Saatgutes werden nicht übernommen.

Vertragstyp 2: Selbstbegrünende Stilllegung



Sich selbst begrünende Stilllegungen und Brachen sind Lebensraum für Insekten und Wildkräuter. Wiesenweihen und andere Greifvögel jagen hier.

Beschreibung: Neuanlage von sich selbst begrünenden Stilllegungen, die während der Vertragsdauer nicht gemäht oder gemulcht werden. Anlage nur auf Flächen, die bisher im Rahmen der Fruchtfolge bewirtschaftet wurden. Belassen der unbearbeiteten Stoppeln über Winter und anschließende Selbstbegrünung.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 Hektar oder Anlage von Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 0,25 Hektar.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (1 Wirtschaftsjahr).

Ausgleichsvergütung: 800 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Schutz von Weihenbruten, die während der Ernte gefunden werden

Die Nester der im Getreide brütenden Wiesenweihe sind durch die Ernte gefährdet. Für jede gemeldete Weihenbrut, die vorher nicht gefunden und gesichert wurde, wird eine Prämie von 100 € gezahlt.

Falls erforderlich wird bis zum Ausfliegen der Jungvögel eine Horstschutzzone eingerichtet. Der Ertragsausfall wird von Land NRW erstattet.

Vertragstyp 3: Extensiver Anbau von Sommergetreide



Der größere Abstand zwischen den Saatreihen schafft Licht für Wildkräuter und Insekten, Nahrung für Feldlerchen und Rebhühner.

Beschreibung: Belassen der unbearbeiteten Getreide- oder Rapsstoppeln bis mindestens Ende Februar; anschließend extensiver Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand. Die Auswahl des einzusäenden Sommergetreides ist freigestellt.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 5 Hektar oder Anlage von Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 0,25 Hektar.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (1 Wirtschaftsjahr).

Ausgleichsvergütung: 900 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).



Ein Nest der Wiesenweihe in einem Gerstenfeld. Um überleben zu können, sind die Jungvögel auf unsere Hilfe angewiesen.

Vertragstyp 4: Anbau von Winterweizen, Überwinterung des nicht geernteten Bestandes



Im Winter bietet der nicht abgeerntete Weizen Deckung und Nahrung für Körnerfresser wie Rebhühner, Lerchen und Goldammern.

Beschreibung: Extensiver Anbau von Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand, Überwinterung des nicht abgeernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Vertragsjahres.

Größe: Entweder ganzer Schlag bis zu 2 Hektar oder Anlage von Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 0,25 Hektar.

Variante 1: Überwinterung des nicht abgeernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Jahres.

Laufzeit: 1. Juli bis 28. Feb. des übernächsten Jahres (20 Monate).

Ausgleichsvergütung: 1600 € pro Hektar für die gesamte Vertragslaufzeit (20 Monate) (zzgl. Flächenprämie).

Variante 2: Überwinterung des nicht geernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Jahres, anschließend Brache.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres (2 Wirtschaftsjahre).

Ausgleichsvergütung: 1500 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Variante 3: Überwinterung des nicht abgeernteten Bestandes bis 28. Feb. des 2. Jahres, anschließend Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand.

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres (2 Wirtschaftsjahre).

Ausgleichsvergütung: 1500 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Vertragstyp 5: Lerchenfenster



Für Bodenbrüter wie die Feldlerche sind Wintergetreideschläge bereits im Frühjahr zu dicht bewachsen. In den Lerchenfenstern können sie nach Nahrung suchen und ihre Nester anlegen.

Beschreibung: Anlage nicht eingesäter Fenster („Störstellen“) in größeren Wintergetreideschlägen durch kurzfristiges Aussetzen der Saatmaschine bei der Einsaat. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist wie auf dem Restschlag erlaubt. Die Beerntung ist ohne weitere Einschränkung möglich.

Anzahl u. Größe: Je Ackerschlag sollen drei Fenster pro Hektar eingerichtet werden; ideal mittig zwischen zwei Fahrspuren, gleichmäßig über den Schlag verteilt.

Größe etwa 20 qm, orientiert an der Breite der Saatmaschine (z.B. 3m Breite, 6m Länge bzw. 4 m Breite, 5 m Länge).

Laufzeit: 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (1 Wirtschaftsjahr).

Ausgleichsvergütung: 30 € pro Hektar und Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) (zzgl. Flächenprämie).

Hinweise zum Pflanzenschutz

Allen Vertragstypen (Ausnahme: Lerchenlücken) gemeinsam ist der generelle Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel auf den Vertragsflächen. Die Ausbringung auf dem Restschlag ist nicht eingeschränkt. Nach Absprache ist eine punktuelle mechanische Beseitigung von Problemunkräutern nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) möglich. Vorher schon stark mit Problemunkräutern bestandene Schläge sind als Vertragsfläche nicht geeignet.